

# Gemeinde Hambergen

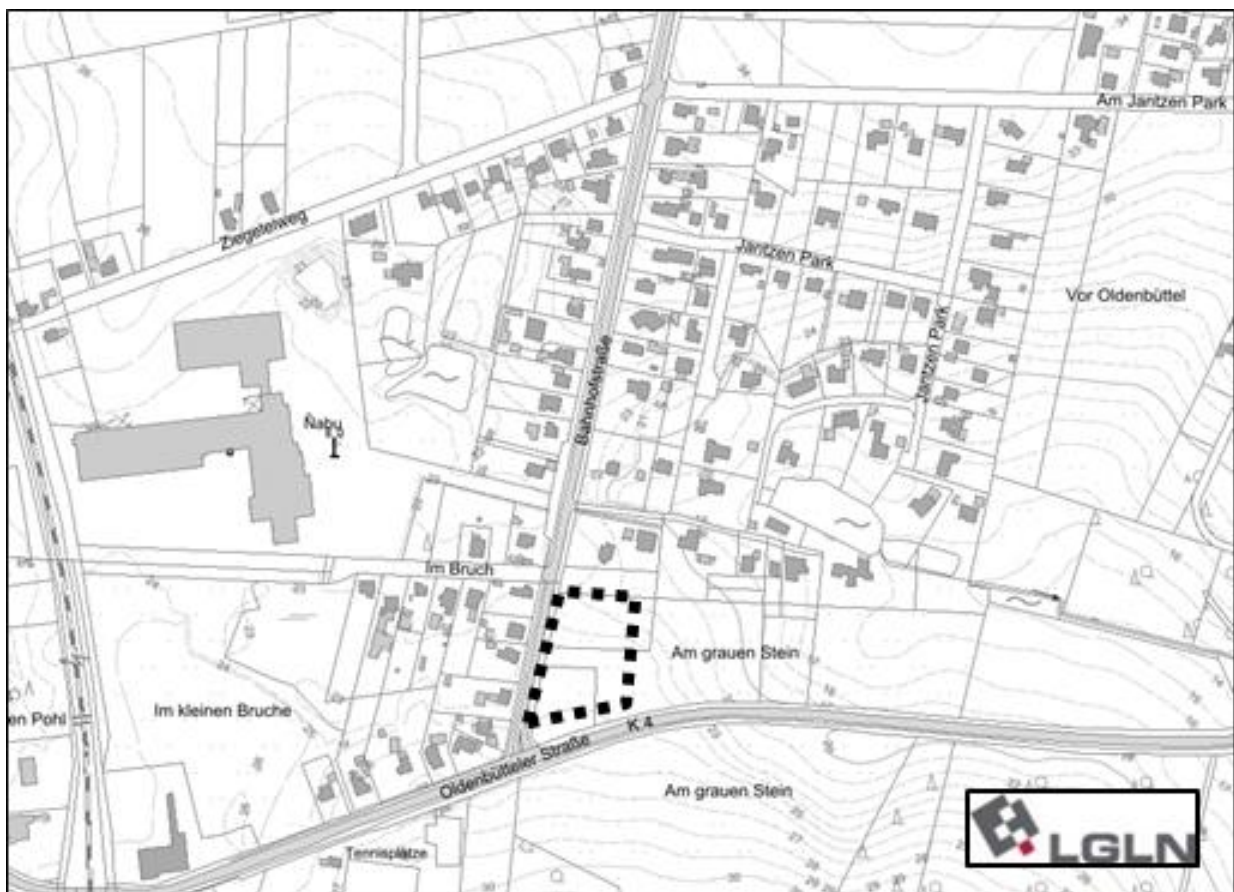
## Bebauungsplan Nr. 55 "Bahnhofstraße Süd" der Gemeinde Hambergen

hier: **Bekanntmachung der Öffentlichen Auslegung  
gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch**

In seiner Sitzung am 11.07.2024 hat der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Hambergen dem Entwurf zugestimmt und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 55 „Bahnhofstraße Süd“ beschlossen.

Der etwa 0,58 ha große Geltungsbereich in der Gemeinde Hambergen liegt nahe dem Bereich der Kreuzung der Bahnhofstraße (K 24) und der Oldenbütteler Straße (K 4). Er erstreckt sich demnach im südlichen Bereich der Bahnhofstraße und grenzt an diese direkt östlich an. Zur südlich gelegenen Oldenbütteler Straße hält der Geltungsbereich einen Abstand von etwa 16 m ein.

Die räumliche Lage des Geltungsbereiches ist dem nachfolgenden Übersichtsplan und die konkrete Abgrenzung der Planzeichnung zu entnehmen.



(Grundlage der Präsentation sind die Angaben des amtlichen Vermessungswesens; die Verwendung entspricht § 5 NVerMG.)

## **2. Öffentliche Auslegung**

Im Rahmen der Öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB werden die Entwurfsfassungen der Planunterlagen in der Zeit vom

**14.10.2024 bis zum 15.11.2024**

zur allgemeinen Information öffentlich ausgelegt.

### **Veröffentlichung im Internet**

Der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung und Anhängen ist im Internet abrufbar unter der Adresse:

<https://www.instara.de/leistungen/kundenportal/gemeinde-hambergen/>

### **Einsichtnahme im Rathaus Hambergen**

Zusätzlich können in dieser Zeit die Unterlagen während der Dienststunden im Rathaus Hambergen, Bauabteilung, Zimmer 2.18, Bremer Straße 2, 27729 Hambergen, eingesehen werden.

Stellungnahmen, Anregungen und Hinweise können während der Veröffentlichungsfrist schriftlich, per E-Mail ([rathaus@hambergen.de](mailto:rathaus@hambergen.de)), Fax (0 47 93 / 78-70 29) oder über das Kontaktformular auf der Homepage der Samtgemeinde Hambergen [www.hambergen.de](http://www.hambergen.de) vorgebracht werden.

### **Umweltbezogene Stellungnahmen**

1) Landkreis Osterholz (31.01.2022):

Naturschutz und Landschaftspflege: Festsetzung bestehender Gehölze

Immissionsschutz: Prüfung potenzieller Schallschutzmaßnahmen aufgrund Nähe zu Straßen und Sportanlage

Brandschutz: Löschwasserversorgung

Wasserwirtschaft: Prüfung zur Ableitung / Versickerung des Niederschlagswassers

2) Landwirtschaftskammer Niedersachsen – Bezirksstelle Bremervörde (04.01.2022)

Flächenmanagement: Flächenumwidmung / -entzug der Flächen für die landwirtschaftliche Nutzung; Bodenbehandlung und -Lagerung während der Bauphase;

Immissionsschutz: Rücksichtnahmegebot bei ortsüblichen, temporär auftretenden Immissionen durch Landwirtschaft

Kompensationsmaßnahmen: Sparsamer Umgang mit Grund und Boden; Anregung konkreter Maßnahmen

3) Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Bodenschutz: sparsamer Umgang; Behandlung des Themas im Umweltbericht; Schutzwürdige Böden im Plangebiet; Kompensation

### **Umweltbezogene Informationen**

1) Biotopkartierung (21.03.2022): Beschreibung und Bewertung der Biotoptypen

2) Umweltbericht: Beschreibung der Umweltauswirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima / Luft, Landschaftsbild, Biologische Vielfalt, Sonstige Sach- und Kulturgüter, Schutzgebiete und –objekte, Wechselwirkungen zwischen den

Schutzgütern mit geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

3) Schalltechnische Untersuchung (30.03.2022): Ermittlung und Bewertung des Verkehrslärms und Lärmerzeugung durch Sportplatzbetrieb sowie des planinduzierten Ziel- und Quellverkehrs;

4) Oberflächenentwässerungskonzept (05.09.2022): Entwässerung versiegelter Flächen durch Wohnbebauung mittels Flächenversickerung; Anlage von Mulden zur Rückhaltung und anschließender Versickerung nötig

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Sofern bei der Abgabe von Stellungnahmen personenbezogene Daten verarbeitet werden, erfolgt diese auf Grundlage des § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und § 3 des Nds. Datenschutzgesetzes (NDSG).

Hambergen, den 07.10.2024

Gemeinde Hambergen  
Die Bürgermeisterin:  
Frauke Schünemann